

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Tiercé Ladbroke SA (C-231/07), Derby SA (C-232/07)

Beklagter: État Belge

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Cour d'appel de Bruxelles — Auslegung von Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 3 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1) — Befreiung von Umsätzen — einschließlich der Vermittlung — im Einlagengeschäft und im Zahlungsverkehr — Wetten, Lotterien und sonstige Glücksspiele mit Geldeinsatz — Leistungen von „buralistes“ (Tabakwarenhändlern), die die Wetten auf Rechnung eines Vollmachtgebers annehmen und Wettteilnehmern die eventuellen Gewinne auszahlen — Möglichkeit der Inanspruchnahme der in Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 3 vorgesehenen Befreiung?

Tenor

Der Begriff „Umsätze — einschließlich der Vermittlung — im Einlagengeschäft und ... im Zahlungsverkehr“ in Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 3 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ist dahin auszulegen, dass er nicht die Dienstleistung eines für Rechnung eines Vollmachtgebers, der den Abschluss von Wetten auf Pferderennen und andere Sportereignisse betreibt, handelnden Vertreters erfasst, die darin besteht, dass dieser Vertreter die Wetten im Namen des Vollmachtgebers annimmt, die Wetten aufzeichnet, dem Kunden durch die Ausgabe eines Belegs den Abschluss der Wette bestätigt, die Gelder vereinnahmt, die Gewinne auszahlt, gegenüber dem Vollmachtgeber die alleinige Verantwortung für die Verwaltung der Gelder und für deren Diebstahl und/oder Verlust trägt und für diese Tätigkeit vom Vollmachtgeber eine Vergütung in Form einer Provision erhält.

⁽¹⁾ ABl. C 170 vom 21.7.2007.

**Klage, eingereicht am 10. August 2007 — Hervé Raulin/
Französische Republik**

(Rechtssache C-454/07)

(2008/C 183/12)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Hervé Raulin (Prozessbevollmächtigter: C. Vaucois, avocat)

Beklagte: Französische Republik

Der Gerichtshof (Fünfte Kammer) hat sich mit Beschluss vom 16. Mai 2008 für offensichtlich nicht zuständig für die Entscheidung über die Klage erklärt und Herrn Raulin verurteilt, seine eigenen Kosten zu tragen.

**Klage, eingereicht am 7. Februar 2008 — Sandra Raulin/
Französische Republik**

(Rechtssache C-49/08)

(2008/C 183/13)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Sandra Raulin (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Vaucois)

Beklagte: Französische Republik

Mit Beschluss vom 16. Mai 2008 hat sich der Gerichtshof (Fünfte Kammer) für offensichtlich unzuständig für die Entscheidung über die Klage erklärt und Frau Raulin ihre eigenen Kosten auferlegt.

**Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Bíróság (Ungarn)
eingereicht am 2. April 2008 — LIDL Magyarország
Kereskedelmi Bt./Nemzeti Hírközlési Hatóság Tanácsa
(Kammer der Nationalen Kommunikationsbehörde)**

(Rechtssache C-132/08)

(2008/C 183/14)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Fővárosi Bíróság

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: LIDL Magyarország Kereskedelmi Bt.

Beklagte: Nemzeti Hírközlési Hatóság Tanácsa (Kammer der Nationalen Kommunikationsbehörde)